

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0281/19	07.06.2019
zum/zur		
F0131/19 – Fraktion CDU/FDP, Stadtrat Andreas Schumann		
Bezeichnung		
Baumsymbole in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		18.06.2019

Beantwortung durch die Verwaltung

1. Sind diese Pfähle mit der Parteiwerbung von B90/Die Grünen genehmigt worden?

1.1. Wann wurde dies genehmigt?

Laut Mitteilung des Tiefbauamtes wurde kein Antrag registriert. Demzufolge ist auch keine Genehmigung erteilt worden.

2. Wenn dies nicht genehmigt wurde, welche Sanktionen werden auferlegt?

Die Partei Bündnis 90 / Die Grünen wurde aufgefordert, die unerlaubt in die Baumscheiben eingebrachten Pfähle bis 15.05.2019, 14.00 Uhr zu entfernen. Über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wird nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden.

3. Wusste die Stadtverwaltung Magdeburg von dieser Aktion?

Der Ordnungsamtliche Außendienst hat am 09.05.2019 den Sachverhalt festgestellt und bearbeitet diesen.

4. Wann werden diese Pfähle, die als Parteiwerbung dienen, entfernt?

Am 16.05.2019 lief die Frist zur Beräumung aus. Seitdem wurden durch den Ordnungsamtlichen Außendienst keine weiteren Pfähle im öffentlichen Verkehrsraum festgestellt.

Wurde gegen Denkmalschutzaufgaben verstoßen?

Der unteren Denkmalschutzbehörde liegen keine abschließenden Informationen über die konkreten 25 Einzelstandorte vor. Nach aktuellem Kenntnisstand wurden die Baumpfähle schwerpunktmäßig im Stadtteil Stadtfeld gesetzt. In der Altstadt wurden vor dem Eingang der Landtagsverwaltung, Domplatz 8, zwei Pfähle mit (inzwischen entfernten) Baumsymbolen gesetzt. Nach der Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde handelt es sich um eine politische Aktion im Zusammenhang mit der bevorstehenden Stadtratswahl am 26. Mai 2019. Die Aktion hat somit temporären Charakter. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen ist daher nicht zu befürchten.

Im Gegensatz zu dem Setzen von Pfählen mit Baumsymbolen im Rahmen einer befristeten politischen Kampagne stellt die zusätzliche Pflanzung von Bäumen, wie vor dem Haupteingang des Gebäudes Domplatz 8 geschehen, sehr wohl einen Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Die Pflanzung der beiden Linden hätte nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedurft. Die hier erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung wäre nicht erteilt worden, weil die Nachpflanzung der beiden gefälltten Linden vor dem Haupteingang der Landtagsverwaltung, Domplatz 8, im Widerspruch zur denkmalpflegerischen Zielstellung für den denkmalgeschützten Domplatz steht.

Holger Platz